

Bernische Lehrerversicherungskasse
Herr Luzius Heil
Unterdorfstrasse 5
Postfach
3072 Ostermundigen 2

Ibrahim Sari
031 380 64 21
ibrahim.sari@aufsichtbern.ch

24. Juni 2015

**Prüfbericht "Reglement für die Wahl der Delegierten (BLVK-WRDV)" und
"Organisationsreglement für die Delegiertenversammlung (BLVK-OgRDV)",
beide gültig ab 1. Januar 2016
BE.0424**

Sehr geehrter Herr Heil

Besten Dank für das Einreichen eingangs erwähnter Reglemente.

Wir haben diese gestützt auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a BVG¹ und Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d ASVV² geprüft.

Die erfolgte Prüfung veranlasst uns zu den folgenden Bemerkungen:

- Der Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c BLVK-WRDV verleiht neben den aktiven Versicherten auch den Alters- und Invalidenrentnern der BLVK das Stimm- und Wahlrecht. Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c BLVK-OgRDV seinerseits verweist auch auf diesen Artikel.

Dazu ist Folgendes festzuhalten: Die Delegiertenversammlung setzt sich gemäss Artikel 30 PKG³ aus den Versicherten zusammen. Unter dem Begriff "Versicherte" versteht die herrschende Lehre nur die "aktiven" Versicherten (siehe RIEMER/RIEMER-KAFKA, Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, 2. Aufl., Bern 2006, S. 51; THOMAS GÄCHTER/MAYA GECKELER HUNZIKER in: SCHNEIDER/GEISER/GECHTER, Handkommentar zum BVG und FZG, Art. 51, N 41).

Dieselbe Auffassung vertritt auch der Regierungsrat des Kantons Bern in seinem Vortrag vom 6. Februar 2013 an den Grossen Rat zum PKG (siehe Ausführungen zu Art. 29).

Diese Auslegung des Begriffs "Versicherte" entspricht auch unserer Praxis als Aufsichtsbehörde.

Die Alters- und Invalidenrentner dürfen somit in die Delegiertenversammlung weder gewählt werden, noch dürfen sie an deren Wahl etwa als Wahlberechtigte aktiv teilnehmen.

Die reglementarische Stimm- und Wahlrechtregelung muss demnach im Sinner dieser Ausführungen korrigiert werden. Wir bitten Sie, alle betreffenden Artikel in beiden Reglementen entsprechend anzupassen und die neuen Fassungen uns erneut zu unterbreiten.

¹ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)

² Verordnung vom 21. Oktober 2009 über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV, BSG 212.223.1)

³ Gesetz vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG, BSG 153.41)

- In Artikeln 21 und 22 BLVK-OgRDV wäre weiter eine einheitliche Terminologie ("relative" bzw. "einfache" Stimmenmehrheit) angebracht, um allfälligen Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen.

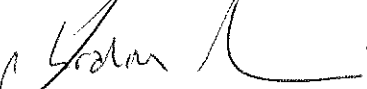
Im Übrigen bestehen aufsichtsrechtlich keine Einwände zu Ihren Reglementen.

Für die Kenntnisnahme und die Beachtung unserer Ausführungen danken wir Ihnen bestens.

Die Gebühren für die Reglementsprüfung zu Lasten der Vorsorgeeinrichtung von CHF 800.00 stützen sich auf das Gebührenreglement der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht⁴. Als Beilage erhalten Sie die entsprechende Gebührenrechnung.

Freundliche Grüsse

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht



Ibrahim Sari, MLaw - Rechtsanwalt
Aufsichtsexperte

Beilage:

- Rechnung mit Einzahlungsschein

⁴ Gebührenreglement vom 20. August 2014 der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (GebR BBSA, BSG 212.223.3)